



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Strafregister-Informationssystem / Casier judiciaire informatisé (VOSTRA)

Rechtliche Grundlage:	Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006 (SR 331) Ordonnance du 29 septembre 2006 sur le casier judiciaire (Ordonnance VOSTRA) (RS 331) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (RS 311.0)
Verantwortliches Organ:	Bundesamt für Justiz
Einführungsjahr des Systems:	?
Zweck des Systems:	Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone ein automatisiertes Strafregister über Verurteilungen und Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren, welches besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthält. Die Daten über Verurteilungen und jene über Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren werden im automatisierten Register getrennt bearbeitet.
Bestimmung betreffend Aufbewahrung:	Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, werden von Amtes wegen entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus folgende Fristen verstrichen sind: a. 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren; b. 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren;

	<p>c. zehn Jahre bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr; d. zehn Jahre bei Freiheitsentzug nach Artikel 25 Jugendstrafgesetzbuch.</p> <p>Die Fristen verlängern sich um die Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe.</p> <p>Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.</p> <p>Urteile, die eine stationäre Massnahme neben einer Strafe oder eine stationäre Massnahme allein enthalten, werden von Amtes wegen entfernt nach:</p> <p>a. 15 Jahren bei Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 64 Strafgesetzbuch; b. zehn Jahren bei geschlossener Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzbuches.</p> <p>Urteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 63 allein enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.</p> <p>Urteile, die eine Massnahme nach den Artikeln 66–67b oder nach den Artikeln 48, 50 und 50a des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003 allein enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.</p> <p>Aus VOSTRA werden zudem unverzüglich entfernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eintragungen über Personen, deren Tod von einer Behörde gemeldet wird; – Urteile, die aufgehoben wurden; – hängige Strafverfahren, die eingestellt oder mit einem Urteil abgeschlossen wurden; – Ersuchen um Auszug aus einem ausländischen Strafregister, sobald die Anfrage vom Ausland beantwortet worden ist.
<p>Bestimmung betreffend Archivierung:</p>	<p>Die Strafregisterdaten sind nicht zu archivieren (Art. 369 Abs. 6 Strafgesetzbuch)</p>
<p>Bewertungsentscheid Bundesarchiv:</p>	<p>Laut Stellungnahme des Bundesamts für Justiz vom 23. Oktober 2007 zuhanden des Bundesarchivs ist „gemäss Artikel 369 Absatz 8 des neuen Strafgesetzbuches (SR 311) eine Archivierung von VOSTRA-Daten ausdrücklich verboten [...] Dieses Archivierungsverbot bezieht sich aber nur auf die eigentlichen Strafregisterdaten im Sinne von Art. 366 StGB, also diejenigen Daten, welche der Bund gestützt auf die Strafregisterregelung (im Strafgesetzbuch und der VOSTRA-Verordnung) gesammelt hat; nicht aber auf kantonale Daten, die in einem eigenen kantonalen Register gesammelt wurden (so werden etwa Verstösse</p>

	gegen kantonales Recht nicht in VOSTRA eingetragen).“
Aktuelle Entwicklung:	Der Bund beabsichtigt, die rechtlichen Grundlagen betreffend das Strafregister in einem neuen Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem zusammen zu fassen. Im Vernehmlassungsentwurf wird am Archivierungsverbot für das Strafregister festgehalten.